

## **Anforderungen an den 2. Rettungsweg aus Dachgeschossen**

### **Allgemeines**

Gemäß BauO NRW 2018 müssen für jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein. Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen; der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle sein.

Bei Gebäudeen, bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonster zum Anleitern bestimmter Stellen nicht mehr al 8 Meter über der Geländeoberfläche liegt, kann der zweite Rettungsweg über tragbare Leitern (i.d.R. vierteilige Stelckleiter) gesichert werden.

Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 Meter und nicht mehr als 22 Meter über der Geländeoberfläche liegt, kann die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges i.d.R. nur mit der Drehleiter der Feuerwehr erfolgen.

Dieser Leitfaden der Brandschutzdienststelle Herford orientiert sich an der BauO NRW 2018 (§§ 5, 33 und 37) i.V.m. der DIN 14094 Teil 2 (Rettungswege auf flachen und geneigten Dächern) und richtet sich an Architekten, Bauleiter, Fachplaner, Bauherren und ausführende Gewerke und befasst sich inhaltlich im Wesentlichen mit dem 2. Rettungsweg, der über Leitern der Feuerwehr sichergestellt wird.

Hinweis: Falls die hier dargestellten Anforderungen nicht erfüllt werden können oder andere Gründe eine Rettung über Leitern der Feuerwehr ausschließen, kann i.d.R. alternativ ein 2. Baulicher Rettungsweg errichtet werden.

Für Fragen in Bezug auf die Feuerwiderstandsfähigkeit von zu schützenden Dachbereichen (Rettungswegverlauf auf dem Dach) wenden Sie sich bitte an das Bauamt Herford (Bauberatung).

## Rettungswege aus Dachflächenfenstern

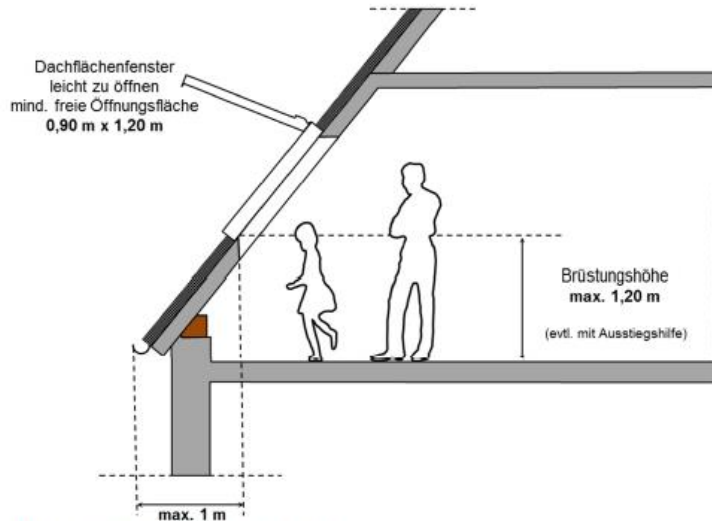


Abb. 1: 2. Rettungsweg aus Dachgeschoss über Dachflächenfenster

Führt der 2. Rettungsweg über anleiterbaren Stellen im Dach, ist zu beachten, dass das Fenster eine maximale Brüstungshöhe von 1m und einen Traufabstand von ebenfalls 1 m hat (siehe Abb. 1).

Insbesondere muss sichergestellt sein, dass sich Personen von diesen Dachflächenfenstern oder Dachaufbauten zu öffentlichen Verkehrsflächen oder Flächen für die Feuerwehr bemerkbar machen können! (siehe Abb. 2)

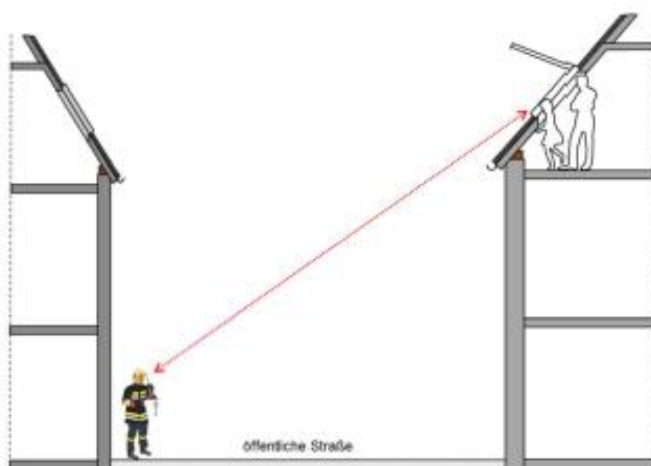


Abb. 2: Personen können sich für die Feuerwehr bemerkbar machen

Diese Anforderung ist erfüllt, wenn die Einsatzkräfte einen ungehinderten Blick auf die zu rettenden Personen haben (Abb. 2) Der Standpunkt der Einsatzkräfte kann sowohl auf der öffentliche Verkehrsfläche liegen (bei Gebäuden, deren 2.

# O! wie sicher. herford

Rettungsweg zur Straßenseite führt) oder auf dem Grundstück (bei Gebäuden deren 2. Rettungsweg zur Gartenseite führt). Sofern die Einsatzkräfte zur Kontaktaufnahme und zur Aufstellung von Leitern (tragbare Leitern oder Drehleiter) auf das Grundstück müssen, ist sicherzustellen, dass diese Flächen jederzeit auch erreicht werden können.

Wird diese Anforderung durch z.B. ausgebaute Dachgeschosse oder weit in der Dachfläche liegende Dachflächenfenster als Rettungsfenster nicht erfüllt, sind geeignete Kompensationsmaßnahmen mit der Baugenehmigungsbehörde und der Brandschutzdienststelle abzustimmen!

## Personen können sich bemerkbar machen:

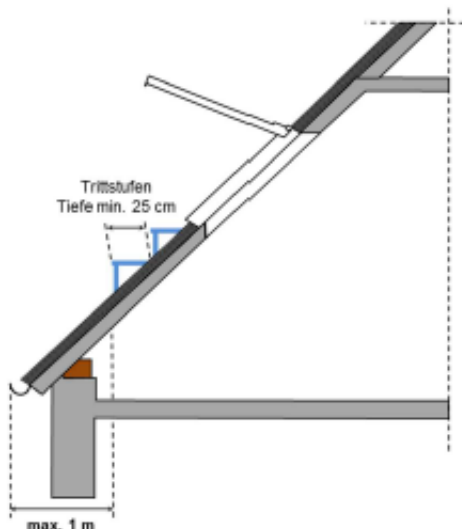


Abb. 4: Trittstufen ohne Festhaltemöglichkeit, gültig für maximal 2 Trittstufen, Trittstufen sollten bis zur Traufe geführt werden

Anforderungen an Auftritte ohne Festhaltemöglichkeit (gültig für maximal zwei Auftritte) (siehe Abb. 4):

- Auftrittsbreite mind. 70cm
- Auftrittstiefe mind. 25cm
- Gitterroste aus nichtbrennbaren Baustoffen
- Standsicher, verkehrssicher, witterungsbeständig und jederzeit benutzbar
- Personen müssen sich bemerkbar machen können

Die Trittstufen sollten möglichst bis zur Traufe geführt werden. Dies erleichtert ein Übersteigen vom Dach auf die Leiter der Feuerwehr für Einsatzkräfte und zu Rettende erheblich.

# O! wie sicher. herford

Sofern die zum Anleitern bestimmte Stellen mehr als 1m von der Traufkante entfernt liegen, sind geeignete Auftritte zu installieren.

Hinweis: Dieser Auftritt dient nicht als Wartefläche für in Not geratene, sondern stellt eine Aufstiegshilfe für die Feuerwehr dar.

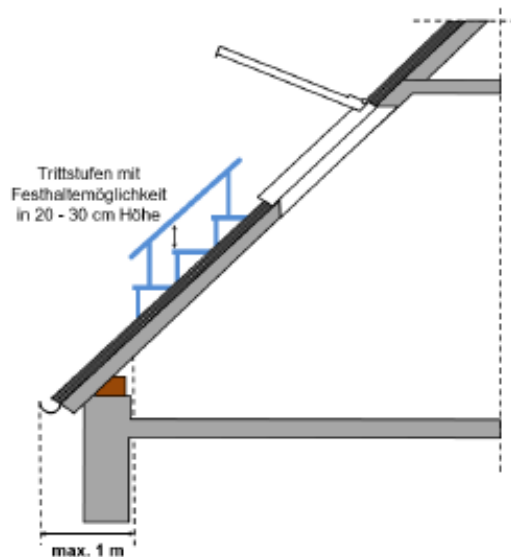


Abb. 5: Trittstufen mit Festhaltemöglichkeit als Aufstiegshilfe, göltig ab 3 Trittstufen, Trittstufen und Festhaltemöglichkeit sollten bis zur Traufe geführt werden

Mit zunehmendem Abstand des Rettungswegfensters von der Traufe müssen sich die Einsatzkräfte und die zu Rettenden zur Durchführung einer sicheren Rettung über die Dachfläche festhalten können.

Sofern mehr als zwei Auftritte erforderlich sind, ist eine mindestens einseitig angebrachte Festhaltemöglichkeit entlang der Aufstiegshilfe zu installieren. Die Festhaltemöglichkeit muss eine Höhe von 20-30cm aufweisen (siehe Abb. 5).

Die Trittstufen und die Festhaltemöglichkeit sollten bis zur Traufe geführt werden. Dies erleichtert ein Übersteigen vom Dach auf die Leiter für die Einsatzkräfte der Feuerwehr und für die zu rettende Person.

## **Personen können sich nicht bemerkbar machen können:**

Sofern sich die zu rettenden Personen nicht bemerkbar machen können, steigen die Anforderungen an den Rettungswegverlauf. Die Personen müssen selbstständig aus dem Rettungswegfenster aussteigen und sich über fest installierte Rettungswege an eine definierte, anleiterbare Stelle auf dem Dach begeben können. Von dieser Stelle muss sich die Person wiederum bemerkbar machen können.

Hinweis: Die anleiterbare Stelle ist im Regelfall im Bereich der Traufe oder –in begründeten Ausnahmefällen- auf Dachflächen von Gauben einzuplanen.

Im Unterschied zu den Auftritten sind die selbstständig zurückzulegenden Laufwege im Regelfall deutlich verlängert und müssen zur sicheren Nutzung durch geeignete Geländer und/oder Brüstungen besonders gegen Absturz gesichert werden.

In Abhängigkeit der Dachneigung kommen zum Abstieg unterschiedliche Konstruktionen zum Einsatz. Den häufigsten Anwendungsfall bilden sogenannte Nottreppen, welche i.d.R. für Dachneigungen von bis zu 55 Grad geeignet sind. Bei besonders steilen Dächern können sogenannte Notstufenleitern genutzt werden.

Über geeignete Laufstege können im Einzelfall auch mehrere Nutzungseinheiten angeschlossen werden.

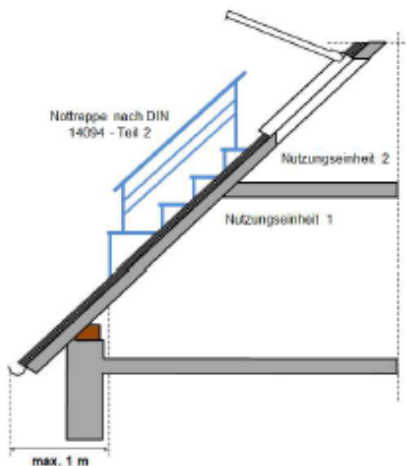


Abb. 6: Nottreppe bzw. Notstufenleiter oder Warlepodest gemäß DIN 14094-Teil 2, Konstruktion sollte bis zur Traufe geführt werden

## Anforderungen an über Dächer geführte Selbststretungswege:

Grundsätzlich ist der Brandschutzdienststelle Herford eine Detailplanung zur Prüfung vorzulegen. Den Planunterlagen müssen mindestens folgende Punkte zur Prüfung entnommen werden können:

- Art und Ausführung (Nottreppe, Notstufenleiter, Laufsteg, Rettungspodest)
- Dachneigung (en)
- Handlaufhöhe, Trittstufenbreite und -tiefe, Steigungsverhältnis etc.

Für Planung, Installation und Instandhaltung ist die DIN 14094-Teil 2 anzuwenden.

Die Nottreppe bzw. Notstufenleiter sollte auch hier bis zur Traufe geführt werden.

## Brüstungshöhe

Wird die bei einem Rettungswegfenster in der Dachfläche die maximal zulässige Brüstungshöhe von 1,20m im Dachgeschoss überschritten, sind unterhalb des Fensters geeignete Ausstiegshilfen, welche fest mit dem Fußboden oder einer geeigneten Wand verbunden sind, zu installieren. Die Auftrittstiefe der Ausstiegshilfe darf 25cm nicht überschreiten. (siehe Abb. 7)

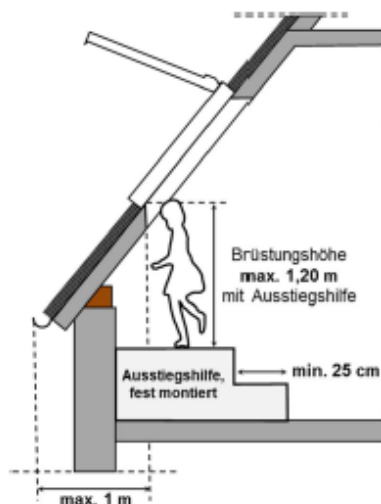


Abb. 7: Ausstiegshilfe bei Überschreitung der zulässigen Brüstungshöhe von 1,20 m

Hinweis: Die Ausstiegshilfen dienen dazu, selbstständig aus dem Fenster auszustiegen und ein Eindringen der Einsatzkräfte in die Nutzungseinheit zu ermöglichen. Nicht zuletzt dienen sie dazu, sich der Feuerwehr bemerkbar zu machen.

Sofern Ausstieghilfen erforderlich werden, wird eine Verringerung der Brüstungshöhe auf 1m statt 1,20m empfohlen, um den selbstständigen Ausstieg von Personen zu erleichtern.

## **Aufstellflächen für Leitern der Feuerwehr**

Unterhalb der Rettungsfenster muss das Aufstellen von Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein.

Für den Einsatz von tragbaren Leitern (max. 2.OG/ maximale Brüstungshöhe 8m) gilt, muss ein Aufstellbereich von ca. 3m x 3m nutzbar sein. Dabei dürfen Einbauten oder Bepflanzungen den Einsatz der Einsatzkräfte nicht behindern. Gegen eine Nutzung als Grünfläche oder eine Bepflanzung mit Bodendeckern bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Bepflanzungen müssen jedoch regelmäßig auf ein vertretbares Maß zurückgeschnitten werden. Hindernisse im Aufstell- und Anleiterbereich der Leitern der Feuerwehr, z.B. große Bäume oder Sträucher, sind nicht zulässig.

Ist der Einsatz der Drehleiter der Feuerwehr erforderlich (i.d.R. ab einer Brüstungshöhe über 8m), muss neben einer Feuerwehrezufahrt eine geeignete Bewegungsfläche (7m x 12m) für das Einsatzfahrzeug vorhanden sein. Hierbei ist ebenfalls zu beachten, dass sich zwischen anzuleiternden Außenwänden und den Aufstellflächen keine Hindernisse wie bauliche Anlagen, Straßenlaternen oder Bäume etc. befinden.

Grundsätzlich darf die Anleiterbarkeit nicht durch große Bäume oder Sträucher behindert werden. Dies gilt besonders für Baumkronen vor Fenstern, die der Menschenrettung dienen.

Der Brandschutzdienststelle Herford ist in der Regel im Rahmen der Genehmigungsplanung eine Detailplanung zur Prüfung vorzulegen. Den Planungsunterlagen müssen die o.g. Punkte zur Prüfung entnommen werden können.

Weitergehende Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Feuerwehr „Flächen für die Feuerwehr“.

## **Kennzeichnung von Rettungsfenstern**

Mit Ausnahme von Wohnungen oder wohnungsähnlichen Nutzungen sollten Fenster, die als Rettungsweg dienen, von innen mit einem Hinweisschild gemäß DIN EN ISO 7010 gekennzeichnet werden



Sofern eine größere Anzahl von Personen auf Rettungsfenster angewiesen sind, ist im Einzelfall zusätzlich eine Kennzeichnung von außen erforderlich. Diese Kennzeichnung dient den Einsatzkräften bei der Erkundung, um frühzeitig Anleiterstellen ausfindig zu machen. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Kennzeichnung von Rettungsfenstern von außen gemäß DIN 14034-6



## **Instandhaltung**

Gemäß §3 BauO NRW 2018 sind Anlagen und Einrichtungen grundsätzlich so zu errichten, zu ändern und Instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet wird. Sie müssen ihren Zweck dauerhaft erfüllen und ohne Missetände benutzbar sein.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Hansestadt Herford  
Dez. 1.3 Feuerwehr  
Brandschutzdienststelle  
Tel. 05221-189-1800 oder 05221-189-1801  
Fax. 05221-189-1851  
E-Mail: [olaf.horn@herford.de](mailto:olaf.horn@herford.de)  
E-Mail: [nils.rosenkoetter@herford.de](mailto:nils.rosenkoetter@herford.de)